



# KUNDENINFORMATION

## Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen - Abflusslose Sammelgruben -

Information des **Trink- und Abwasserverbandes  
Lindow-Gransee**  
Ruppiner Straße 13a  
16775 Gransee

### 1. Vorbemerkung

Besonders im ländlichen Raum, aber auch in Stadtgebieten ohne Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation erfolgt die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers immer dezentral über abflusslose Sammelgruben oder Kleinkläranlagen.

Diese Kundeninformation ist für alle Einwohner und Nutzer von Erholungs- und Wohngrundstücken im Verwaltungsgebiet des TAV Lindow-Gransee, die Eigentümer bzw. Betreiber von dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen sind oder den Neubau einer solchen Anlage planen. Sie dient dazu, sich mit den aktuellen gesetzlichen Regelungen vertraut zu machen.

### **Übersicht über die Ortsteile des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee, in denen die Fäkalien mobil entsorgt werden**

<b>Amt Lindow</b>	<b>Amt Gransee</b>		<b>Amt Zehdenick</b>	<b>Stadt Rheinsberg</b>	
Banzendorf	Allüdersdorf	Altglobow	Badingen	Basdorf	Braunsberg
Hindenberg	Buberow	Buchholz	Burgwall	Dorf Zechlin	Dierberg
Keller	Burow	Dannenwalde	Klein-Mutz	Flecken Zechlin	Großzerlang
Klosterheide	Dollgow	Güldenhof	Marienthal	Heinrichsdorf	Kagar
Lindow	Gramzow	Gransee	Mildenberg	Kleinzerlang	Köpernitz
Schönberg	Kraatz	Magaretenhof	Zabelsdorf	Linow	Luhme
Vielitzsee	Menz	Meseberg		Schwanow	Rheinsberg
	Neuglobsow	Neulüdersdorf		Zechlinerhütte	Zechow
	Rauschendorf	Rönnebeck		Zühlen	
	Schulzendorf	Schönermark			
	Seilershof	Wendefeld			
	Wentow	Wolfsruh			
	Zernikow	Ziegelscheune			



## **2. Rechtliche Grundlagen**

Die ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung ist Teil des Gewässerschutzes und wesentliche Voraussetzung für die Nutzung und Bewirtschaftung des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer und dient dem Interesse und dem Schutz des Allgemeinwohls. Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung muss ebenso wie die zentrale Schmutzwasserbeseitigung die Anforderungen zum Schutz der Gewässer erfüllen, die sich aus den betreffenden **EU-Richtlinien zum Gewässerschutz, dem Wasserhaushaltsgesetz, der Abwasserverordnung des Brandenburgischen Wassergesetzes und kommunalen Verordnungen** ergeben.

Auf Grundstücken, die längerfristig nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, müssen zur ordnungsgemäßen Schmutzwasserentsorgung und -behandlung abflusslose Sammelgruben oder Kleinkläranlagen errichtet werden.

## **3. Abflusslose Sammelgruben**

### **3.1. Allgemeines**

Die Einleitung von Abwasser in abflusslose Sammelgruben ist zulässig, wenn der Abwasserbeseitigungspflichtige (z.B. Gemeinde oder Abwasserzweckverband) die regelmäßige Entleerung der Sammelgrube und die einwandfreie und schadlose Abwasserbeseitigung in einer Abwasserbehandlungsanlage gewährleistet. Darüber hinaus können Sammelgruben für die Abwasserentsorgung und die mobile Abfuhr der Abwässer nur genutzt werden, solange das Grundstück nicht an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen ist.

### **3.2 Baugenehmigung / Anzeige**

Die Errichtung oder Änderung von Sammelgruben zur Lagerung von Abwasser bis zu 10 m<sup>3</sup> Behälterinhalt ist gemäß § 61 Abs. 6c Brandenburgische Bauordnung baugenehmigungsfrei. Der Neubau, die Erweiterung oder Änderung von abflusslosen Sammelgruben ist beim Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt in einfacher Ausfertigung mit Angaben zum Grundstück und zur abflusslosen Sammelgrube.

### **3.3 Grubengröße**

Die Grubengröße wird auf der Grundlage des spezifischen täglichen Wasserverbrauches ermittelt. Als nutzbares Volumen sollen 3 m<sup>3</sup> je Einwohner nicht unterschritten werden. Bei Wochenendgrundstücken ist eine gesonderte Dimensionierung nach dem tatsächlichen bzw. dem zu erwartenden Schmutzwasseranfall während der Nutzungszeit vorzunehmen.



### **3.4 Mobile Entsorgung**

Die Entsorgung des Schmutzwassers aus den abflusslosen Sammelgruben hat im gesamten Verbandsgebiet nur durch den Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee zu erfolgen. Die Entsorgung durch Andere oder die eigene Verwendung zu Zwecken der Bewässerung oder Düngung verstößt gegen gesetzliche Regelungen. Das Versickern, Ableiten, Entnehmen oder sonstige Entsorgen von häuslichem Schmutzwasser aus Sammelgruben ist unzulässig und strafbar (Bußgeld). Die Entsorgung erfolgt lt. Satzung gemäß Tourenplan. Das Fassungsvermögen der abflusslosen Sammelgrube sollte so geplant werden, dass entsprechend den Technischen Richtlinien des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee die Häufigkeit der Grubenentleerung in einem Zeitraum von mindestens 21 Werktagen erfolgen kann. Eine kürzere Entleerungszeit erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen.

### **3.5 Betrieb und Wartung**

Vor Inbetriebnahme der abflusslosen Sammelgrube ist eine Dichtigkeitsprüfung gemäß DIN EN 12566-1, DIN 1986-30 sowie DIN EN 1610 von einer dafür zugelassenen Firma durchführen zu lassen. Die Dichtigkeitsprüfung ist in regelmäßigen Abständen bzw. bei Verdacht auf eine Undichtigkeit zu wiederholen. Für die wiederkehrende Dichtheitsprüfung gelten folgende Fristen:

- a) Sammelgruben mit DIBt-Zulassung sowie Sammelgruben in monolithischer Bauweise, für die bereits eine Dichtheitsprüfung vorgenommen wurde:
  - innerhalb von Wasserschutzgebieten 5 Jahre
  - außerhalb von Wasserschutzgebieten 20 Jahre
  
- b) übrige Sammelgruben, für die eine Dichtheitsprüfung bereits vorgenommen wurde:
  - innerhalb von Wasserschutzgebieten 3 Jahre
  - außerhalb von Wasserschutzgebieten 10 Jahre

### **3.6 Chemietoiletten**

Bei den Inhalten aus Chemietoiletten handelt es sich wegen der Sanitärzusätze gemäß KrW-/AbfG um besonders überwachungsbedürftigen Abfall, deren Entsorgung nur an dafür zugelassene gesonderte Entsorgungsstellen zu erfolgen hat. Diese können an Campingplätzen oder Hafenanlagen sein. Das Einleiten der Inhalte aus Chemietoiletten in die öffentliche Abwasserkanalisation und in für ausschließlich häusliches Schmutzwasser zugelassene dezentrale Anlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Sammelgrube) ist unzulässig und strafbar (Bußgeld).

### **3.7 Bestehende dezentrale Schmutzwasseranlagen**

Bestehende Kleinkläranlagen, die als Drei- oder Mehrkammergruben genutzt werden und über kein weiteres biologisches Nachreinigungssystem verfügen, sind durch den Betreiber und Grundstückseigentümer den jetzt geltenden rechtlichen und technischen Anforderungen anzupassen. Diese sind seit 2005 nicht mehr zulässig, außer sie wurden mit den Voraussetzungen einer abflusslosen Sammelgrube verändert.

**Einen Bestandsschutz für die bestehenden dezentralen Anlagen gibt es nicht.**